

Maßnahmen zur Sicherstellung des Parlaments- und Dienstbetriebes in der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

vom 7. Oktober 2020, aktualisiert am 31. August 2021

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten gemäß Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft und § 15 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden folgende die allgemeine Hausordnung ergänzende

Anordnungen und Dienstanweisung

getroffen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in einem dem Hausrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstehenden Gebäude, Gebäudeteil gemäß § 1 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft (zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt) aufhalten.

§ 2 Zugang zu den Landtagsgebäuden

(1) Die Innenräume der Landtagsgebäude dürfen nur von Personen betreten werden, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurück liegen.
- Nachweis einer nicht mehr als sechs Monate nach dem Ende der Absonderungspflicht zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Nachweis eines negativen Corona-Tests.

Der Nachweis muss vor, bzw. beim Betreten des Gebäudes erbracht werden. Geimpfte müssen einen Impfpass oder einen entsprechenden QR-Code, Genesene eine ordnungsgemäße ärztliche Bestätigung vorlegen. Anerkannt als Nachweis für einen negativen Corona-Test wird ein durch ein Testzentrum ausgestelltes Zertifikat, das nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann ein Corona-Schnelltest unter der Kontrolle des Aufsichtsdienstes durchgeführt werden. Mitarbeitende der Bremischen Bürgerschaft können den Schnelltest auch zu Hause durchführen. Personen, die keinen der genannten Nachweise erbringen können, wird der Zutritt zu den Landtagsgebäuden verweigert.

(2) Mitarbeitenden, Abgeordneten, Deputierten, Mitarbeitenden der Fraktionen, Mitgliedern des Senats sowie Staatsräten und Staatsrätinnen, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind, wird zum Zwecke des vereinfachten Zutritts zu den Landtagsgebäuden das Angebot unterbreitet, sich einmalig unter Vorlage des Nachweises in eine Liste beim Aufsichtsdienst eintragen zu lassen. Der erneute Nachweis über eine Impfung, Genesung oder Testung ist dann beim zukünftigen Betreten der Landtagsgebäude nicht erforderlich. Das Eintragen in die Liste erfolgt freiwillig. Mitarbeitende, Abgeordnete, Deputierte, Mitarbeitende der Fraktionen, Mitglieder des Senats sowie Staatsräte und Staatsrätinnen, die sich nicht in die Liste eintragen lassen wollen, müssen bei jedem Betreten der Landtagsgebäude einen erneuten Nachweis gemäß Absatz 1 erbringen. Anderen Personen, als denen der genannten Personengruppen, ist eine Eintragung in die Liste nicht möglich. Sie haben bei jedem Zutritt einen Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

(3) Allen Mitarbeitenden werden unabhängig vom Impfstatus oder der Genesung von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kostenlos Corona-Schnelltests zur Verfügung gestellt.

(4) Alle Personen, die die Landtagsgebäude betreten, mit Ausnahme der Mitarbeitenden, Abgeordneten und Mitglieder des Senats, müssen folgende Kontaktdaten hinterlegen:

- Name, Vorname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum

- Uhrzeit des Aufenthaltes
- Raumnummer
- Veranstaltung oder Sitzung, an der teilgenommen wird
- Unterschrift

Die Kontaktdatenerfassung dient ausschließlich der Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Während der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt. Vor jeder Veranstaltung und Sitzung soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, das Formular zur Kontaktdatenerfassung (Anwesenheitskarte) über die Internetseite der Bremischen Bürgerschaft im Vorfeld auszufüllen und auszudrucken.

§ 3 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Ab dem Betreten der Landtagsgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung medizinischer Masken (also sogenannter OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Die Bürgerschaftskanzlei stellt FFP2-Masken für Abgeordnete, Mitarbeitende und Besuchende kostenlos zur Verfügung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der Gebäude. Davon ausgenommen sind Raucherbereiche und Freiflächen wie Innenhöfe.

(2) In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals, und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird oder geeignete Hygieneabtrennungen zu anderen Plätzen vorhanden sind. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen.

(3) In den Restaurationsbereichen sowie in Pausen- und Sozialräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch abgenommen werden.

(4) In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Hygieneabtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

(5) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder
- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

(6) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisier, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen. Die Bürgerschaftskanzlei stellt für die betroffenen Personen Gesichtsvisiere zur Verfügung.

(7) Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Einlass verweigert, soweit sie nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

§ 4 Verhalten in den Gebäuden

(1) Soweit möglich, ist in jeder Situation ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch einzuhalten. Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben zwingend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen (z.B. geeignete Hygieneabtrennungen) den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

(2) Die Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von maximal 2 Personen genutzt werden, wobei körperlich beeinträchtigten Personen Vorrang einzuräumen ist.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher, als eine Übertragung im Freien. Dies resultiert daraus, dass sich Aerosolpartikel in geschlossenen Räumen – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben und von anderen Personen eingeatmet werden können. In Anbetracht aktuell deutlich steigender Infektionszahlen sind deshalb - insbesondere in geschlossenen Räumen in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhalten - neben dem allgemeinen Abstandsgebot weitere Maßnahmen erforderlich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Dazu gehört auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch die andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, geschützt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen dient daher vorrangig dem Infektions- bzw. Gesundheitsschutz der Personen die sich in der Bürgerschaft aufhalten und damit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentsbetriebs. Dabei gilt es zu beachten, dass sich regelmäßig im Rahmen von Plenar-, Ausschuss- und Deputationssitzungen eine Vielzahl von Personen in den Landtagsgebäuden aufhalten und insbesondere im Bewegungs- und Begegnungsverkehr in den Sitzungsräumen und Verkehrsflächen der Mindestabstand nicht immer eingehalten

werden kann. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Dem trägt die Befristung dieser Anordnungen Rechnung.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Anstieg der Neuinfektionen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu verzeichnen. Dabei handelt es sich überwiegend um Fälle, in denen die als besonders ansteckend geltende Delta-Variante nachgewiesen wird. Insofern ist es erforderlich, die geltenden Schutz- und Hygienevorschriften weiterhin aufrecht zu erhalten. Durch die nunmehr im ausreichenden Maße vorhandenen Impf- und Testangebote stehen weitere Instrumentarien zur Eindämmung der Pandemie zur Verfügung. Insofern werden diese Maßnahmen verstärkt in den Maßnahmenkatalog der Bremischen Bürgerschaft einbezogen.

§ 6 Sonstiges

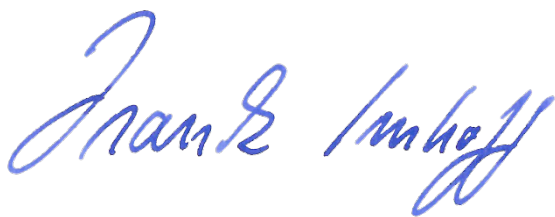
(1) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch aus den Landtagsgebäuden verwiesen und sofern erforderlich ein Hausverbot verhängt werden.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 03.10.2021 außer Kraft.

Bremen, den 31.08.2021



Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff